

Wilten, 24. Mai 2016

## **Reglement über Schülerinnen- und Schülerabsenzen**

Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilten TG erlässt in Anwendung von § 46 Abs. 3 Gesetz über die Volksschule<sup>1</sup>, § 28 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule<sup>2</sup> sowie Art. 16 Gemeindeordnung<sup>3</sup> als Reglement:

### **I. Obligatorische Schulpflicht**

Schulpflicht  
a) Grundsatz

#### Art. 1

Der Schulbesuch ist für alle schulpflichtigen Kinder im Einzugsgebiet der Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilten gemäss Gesetz über die Volksschule obligatorisch.

Die Schulbehörde ist für die Sicherstellung der Schulpflicht zuständig.

b) Umfang

#### Art. 2

Zur obligatorischen Schulpflicht zählen nebst dem Schulunterricht auch Schulreise, Sporttage, Lagerwochen, spezielle schulische Anlässe wie Schuleröffnungsfeier oder Abschlussfest sowie disziplinarische Massnahmen wie gemeinnützige Arbeit oder Strafstunden<sup>4</sup>.

Am 1. November fällt der Unterricht aus<sup>5</sup>.

c) Kompensation  
Unterrichtszeit

#### Art. 3

Schulische Anlässe an Samstagen sind den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten mit der Jahresplanung anzukündigen<sup>6</sup>.

Finden Schulbesuchstage oder andere schulische Anlässe an einem Samstag statt, so wird die Unterrichtszeit im laufenden Schuljahr kompensiert.

---

<sup>1</sup> RB 411.11

<sup>2</sup> RB 411.111

<sup>3</sup> RS 10.1

<sup>4</sup> § 48 Gesetz über die Volksschule

<sup>5</sup> § 35 Abs. 3 Gesetz über die Volksschule

<sup>6</sup> § 30 Abs. 3 Satz 3 Gesetz über die Volksschule

Verantwortlichkeit

Art. 4

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihre Kinder die Schule regelmässig und pünktlich besuchen.

Die Lehrperson erkundigt sich bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers sofort bei den Erziehungsberechtigten nach dem Grund der Absenz.

**II. Schulabsenzen**

Grundsätze

Art. 5

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht.

Entschuldbar sind Absenzen, wenn sie aus wichtigen Gründen<sup>7</sup> erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheit oder Unfall, Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen, an hohen religiösen Feiertagen<sup>8</sup> sowie an sportlichen oder kulturellen Anlässen.

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig vom zuständigen Organ<sup>9</sup> bewilligt werden. Planbare Termine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Es ist die Pflicht der Schülerin oder des Schülers, den infolge Schulabsenz verpassten Lernstoff sowie die Prüfungen und die Hausaufgaben in eigener Verantwortung und in Absprache mit der zuständigen Lehrperson nachzuarbeiten.

Nicht vorhersehbare Schulabsenz

Art. 6

Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson telefonisch unter Angabe des Grundes und zusätzlich innert drei Tagen schriftlich mitzuteilen.

Fehlt die Schülerin oder der Schüler krankheits- oder unfallbedingt mehr als drei Schultage, ist der Klassenlehrperson auf ihr Verlangen ein Arztzeugnis abzugeben.

Bei Verdacht auf Missbrauch nimmt die Klassenlehrperson Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und kann ein ärztliches Zeugnis auch für eine Absenz von weniger als drei Tagen verlangen.

Bei Unterlassung der Meldepflichten durch die Erziehungsberechtigten gelten die Absenzen als unentschuldig.

---

<sup>7</sup> § 46 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule

<sup>8</sup> Es gelten nur hohe Feiertage der verschiedenen Religionen (vgl. z.B. Anhang zu Richtlinien DBK Solothurn)

<sup>9</sup> vgl. Art. 8

Vorhersehbare  
Schulabsenz

Art. 7

Vorhersehbare Schulabsenzen sind der zuständigen Bewilligungsinstanz so früh als möglich, jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich begründet einzureichen.

Gesuche um Schulabsenz für die Teilnahme an familiären Festanlässen sowie an sportlichen oder kulturellen Anlässen werden unter Auflage einer Bestätigung des Anlasses (Einladung, Aufgebot etc.) bewilligt. Fehlt dieser Nachweis gilt die Absenz als unentschuldigt.

Gesuche um Schulabsenz, welche in spezielle Schul- anlässe fallen sowie solche, die der Verlängerung der Schulferien dienen, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht zum Vornherein gemeldet werden, oder nicht bewilligte Schulabsenzen gelten als unentschuldigt.

Bewilligungsorgan

Art. 8

Zuständig für die Bewilligung von vorhersehbaren Schulabsenzen sind die

- a) Klassenlehrperson bis 4 Halbtage je Schuljahr
- b) Schulleitung bis 10 Halbtage je Schuljahr
- c) Schulbehörde für Gesuche von mehr als 10 Halbtagen je Schuljahr

Gegen Entscheide der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung und gegen Entscheide der Schulleitung kann bei der Schulbehörde jeweils innert 5 Tagen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Absenzenkontrolle

Art. 9

Die Klassenlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Unentschuldigte Absenzen sind der Schulleitung zu melden.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt<sup>10</sup>.

Jeder versäumte Schulhalbtage wird im Zeugnis als eine Absenz eingetragen.

Jokertage  
a) Grundsätze

Art. 10

Die Schülerinnen und Schüler können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben<sup>11</sup>.

Als Sperrtage gelten und werden mit der Jahresplanung angekündigt:

---

<sup>10</sup> § 46 Abs. 2 Gesetz über die Volksschule

<sup>11</sup> § 46 Abs. 1a Gesetz über die Volksschule

- a) Erster Schultag eines Schuljahres;
- b) Schneesporthlager und Sommerlager;
- c) Sonderwoche und klassenübergreifende Projektwoche.

Für religiöse Feste und Feiertage während der Unterrichtszeit können Jokertage verwendet werden.

#### b) Modalitäten

##### Art. 11

Die Jokertage werden als ganze Kalendertage gerechnet und können auch an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

Jokertage sind von den Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vor dem Bezug der Klassenlehrperson zu melden.

Bezogene Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen<sup>12</sup>. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

### **III. Individuelle Förderung<sup>13</sup>**

#### Berufswahlvorbereitung

##### Art. 12

Das Fernbleiben von der Schule zum Zwecke der Berufswahl wie Besuch von Schnupperlehre oder der Berufsberatung gilt nicht als Schulabsenz und wird im Zeugnis nicht eingetragen, ist aber bewilligungspflichtig.

Zuständig für die Bewilligung ist die Klassenlehrperson. Abwesenheiten von mehr als 9 Schulhalbtagen pro Schuljahr ausserhalb der schulischen Berufserkundungstage bedürfen der Zustimmung durch die Schulleitung.

#### Talentförderung

##### a) Grundsatz

##### Art. 13

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Talent im sportlichen oder musischen Bereich kann die Schulleitung zusammen mit den Erziehungsberechtigten und dem Verein individuelle Lösungen für den Besuch von Trainings, Wettkämpfen oder Trainingslagern in einer Vereinbarung regeln.

##### b) Vereinbarung

##### Art. 14

In der Vereinbarung sind die Modalitäten über den Schulbesuch wie das Fernbleiben von Unterrichtsstunden oder Abweichungen vom Stundenplan zu regeln.

Zudem ist festzulegen, wie der Schüler oder die Schülerin die Lernziele erreicht und wer für allfällige Stütz- und Fördermassnahmen aufkommt.

<sup>12</sup> Beschluss Schulbehörde vom 20.9.2016; in Kraft seit 1. August 2016

<sup>13</sup> § 28 RRV über die Volksschule

c) Genehmigung

Art. 15

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

Soweit in einem Semester durchschnittlich mehr als zwei Wochenlektionen betroffen sind, ist die Zustimmung der Schulaufsicht erforderlich<sup>14</sup>.

**IV. Massnahmen**

Verweis

Art. 16

Die Schulbehörde trifft die disziplinarischen oder strafrechtlichen Massnahmen gemäss Gesetz<sup>15</sup>.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler im Schuljahr während mehr als fünf Halbtagen unentschuldigt gefehlt, erteilt die Schulbehörde den Erziehungsberechtigten einen Verweis.

Wiederholtes unpünktliches Erscheinen im Unterricht und/oder wiederholtes Entfernen aus dem Unterricht führen ebenso zu einem Verweis und auf Beschluss der Schulbehörde zu einer Strafanzeige beim Bezirksamt.

Strafanzeige

Art. 17

Bleibt das Kind im laufenden oder im folgenden Schuljahr erneut unentschuldigt dem Unterricht fern, reicht die Schulbehörde Strafanzeige beim Bezirksamt ein.

Bei schwerwiegenden Verstössen kann eine Strafanzeige beim Bezirksamt ohne vorherigen Verweis erfolgen. Eine unentschuldigte Absenz von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schulhalbtagen gilt als schwerwiegender Verstoss.

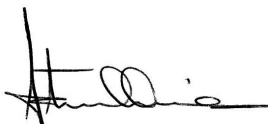
**V. Schlussbestimmung**

Vollzug

Art. 18

Dieses Reglement wird auf 1. August 2016 in Kraft gesetzt und ersetzt die Absenzenregelung vom 29. Juni 2010.

**Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen  
Schulbehörde**



Armin Blöchlinger  
Schulpräsident



Karin Fisch  
Schulsekretärin

<sup>14</sup> § 37 Abs. 3 RRV über die Volksschule

<sup>15</sup> § 23 und<sup>15</sup> 48 Gesetz über die Volksschule